

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Neunzehnter Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1894.

Mittheilungen aus einer Münchener Handschrift der Capitularien.

Von Gerhard Seeliger.

Während der letzten Jahrzehnte sind in der Münchener Staatsbibliothek verschiedene werthvolle Bruchstücke von Hss. karolingischer Capitularien als Einbandhüllen u. dgl. entdeckt, aus der unpassenden Gesellschaft befreit und der Forschung zugänglich gemacht worden. Neuerdings gesellten sich den früheren Funden einige weitere hinzu. Erst kürzlich wurden in der Universitätsbibliothek vier Blätter entdeckt¹, welche zu einem in der Staatsbibliothek befindlichen und schon bekannten Fragment einer grossen Capitularienhs. gehören. Es ist zu hoffen, dass die fortgesetzte Ordnung des hsl. Materiales der Universitätsbibliothek neue Bruchstücke derselben Hs. zu Tage fördern werde. Herr Oberbibliothekar Dr. v. Schnorr lenkte meine Aufmerksamkeit auf diesen letzten Fund und veranlasste mich dadurch, den in München vorhandenen Fragmenten von Capitularienhss. näher zu treten.

Zwei Hss.: Clm. 29084 und Clm. 29085 der Münchener Staatsbibliothek kommen hier in Betracht.

Clm. 29085 enthält 1. ein aus Clm. 6371 herausgeschnittenes Blatt, welches — als einzige Hs. — das Capitular C. 154 bringt; 2. zwei Hochstreifen, Ueberreste zweier Folien, von denen das eine Ansegis IV, 61—72, das andere Ans. IV, 73 u. 74 theilweise wiedergiebt; 3. drei aus Clm. 5675 abgelöste Querstreifen (saec. X.), auf denen in zwei Kolumnen Bruchstücke des Textes von C. 14 anzutreffen sind. N. 1 war den Herausgebern der Capitularien bekannt, auf n. 2 — wenigstens auf das zweite Blatt derselben — machte schon im Jahre 1886 Karl Zeumer aufmerksam²; n. 3 dagegen scheint noch nicht verwerthet zu sein. Ich

1) Vgl. Quidde's Zeitschr. f. d. Gesch. IX, S. 186, n. 114. 2) N. A. XI, S. 435.

begnüge mich, die nicht beträchtlichen Abweichungen des Wortlautes unten anzugeben¹.

Grösseres Interesse gewährt uns Clm. 29084 (saec. IX/X.). Die Hs. besteht aus 5 Doppel- und 9 Einzelblättern, zu denen überdies die neu entdeckten vier Blätter der Universitätsbibliothek und zwei als Umschlag von Clm. 4774 verwendete Blätter hinzukommen. Die 19 erstgenannten Blätter waren bereits Boretius bekannt und wurden im 2. Bd. der neuen Ausgabe reichlich verwerthet², die 6 anderen dagegen blieben bisher unberücksichtigt. Das Neue, das die letzteren gegenüber den von Boretius und Krause gebotenen Texten gewähren, ist nicht bedeutend, aber die Untersuchung führte zu einer Prüfung der Hs. 29084 überhaupt und diese ergab, dass den höchst lückenreichen Nachrichten doch Manches zu entnehmen ist, was bisher denselben nicht entnommen wurde. So möge es mir gestattet sein, aus dieser Hs. einige Mittheilungen zu machen, welche das bisher bekannte Material in einigen Punkten ergänzen.

Die vorhandenen Bruchstücke, welche aus Benediktbeuern stammen, gehören verschiedenen Theilen des einst wohl stattlichen Bandes an. Wir dürfen jetzt den Blättern etwa folgende Reihenfolge zuweisen. Als ältestes Stück darf vielleicht (1) das Doppelblatt A der Staatsbibliothek gelten, als nächstes (2) Blatt 1 der Universitätsbibliothek. Dann folgen (3) Blatt BI der Staatsbibliothek, Doppelblatt 2/3 der Universitätsbibliothek und die beiden Doppelblätter BII der Staatsbibliothek, welche vornehmlich die Ansegis'sche Sammlung bringen; ferner (4) Blatt 4 der Universitätsbibliothek, (5) die beiden Doppelblätter C; (6) die sieben losen Blätter D und die beiden dazu gehörenden Einbandblätter des Clm. 4774; (7) das Blatt E der Staatsbibliothek.

1) C. 14 (S. 33) Z. 9 'diutius' st. 'divinitus'; Z. 15 'communes prolate sunt'; Z. 17 'glorioso'; c. 2, Z. 2 'institutionem' fehlt; 'inantea' nach 'quod'; Z. 3 'institutionem'; c. 5, Z. 2 'videantur'; Z. 3 'faciant' st. 'debeat'; 'potuerint'; Z. 4 'innotiscat'; c. 6, Z. 4 'consensum'; c. 9, Z. 3 'correctus' st. 'corruptus'; Z. 5 'correctus'; c. 13, Z. 3 'nullam'; c. 14, Z. 5 'opera'; c. 18 und 19 in umgekehrter Folge; c. 19 'emunitate'; c. 20, Z. 3 'domnum' fehlt; Z. 4 am Schluss Zusatz 'iste est cap. XX'. 2) Vgl. Cap. I, S. 370. 391, n. 16. Krause führt Cap. II, 116 unsere Hs. als Clm. 4683 an. Das beruht auf einem Irrthum, den die Bleistiftnotiz eines Beamten veranlasste. Der betreffende Beamte wollte indessen jedenfalls nur andeuten, dass diese Bruchstücke ursprünglich dem gleichfalls aus Benediktbeuern stammenden Codex 4683 angehörten.

Die Blätter C, welche Bruchstücke des Capitulars 228, D, welche das Edictum Pistense C. 273, und E, welche Theile von C. 224 enthalten, können wir von einer weiteren Betrachtung ausschliessen, weil sie — mit Ausnahme der beiden zu D gehörenden Blätter des Clm. 4774¹ — im 2. Bd. der neuen Ausgabe sorgsam berücksichtigt wurden. Auch das Krause unbekannte Blatt der Universitätsbibliothek (4) bietet wenig Neues². Es enthält das letzte Capitel von C. 193, dann C. 209 und den Anfang von C. 210. Von einigem Werth dürfte bloss der Umstand sein, dass nunmehr für C. 209 noch eine zweite gleichlautende Hs. vorliegt.

Wichtiger ist die Ausbeute, welche eine nähere Betrachtung der anderen Stücke gewährt.

(2) Blatt 1 der Universitätsbibliothek beginnt mit den Worten 'tenenda revocentur', d. i. mit dem Schluss von C. 163. Diesen folgen unter der Ueberschrift 'De monachis et monachabus' die Capitel von C. 175, wobei c. 2 in zwei Abschnitte (von 'ubi autem dubietas' an) getheilt erscheint. Von geringfügigen Abweichungen abgesehen³, ist zu bemerken, dass unsere Hs. zwischen 'vivant' und 'excepto' (c. 2, Z. 1) die Worte setzt:

'canonice; ubi vero fuerunt et non sunt et adhuc ibi aliqui manent et numerus canonicorum in maioribus est, canonice vivant'.

Verleitet durch die Wiederkehr des 'vivant' hat der Schreiber der einzigen bisher bekannten Hs. eine ganze Wortfolge übersehen. — Auf C. 175 folgt C. 165, dessen vier erste Capitel bis 'concedimus. Ita ut' den Rest des Blattes füllen⁴.

1) Ich ergänze die Varianten Cap. II, S. 323 ff.: c. 30, Z. 7 'cero' st. 'cetero'; Z. 13 'onoquoque'; c. 31, Z. 3 'faciat'; Z. 4 'patres'; Z. 6 'permittat'; 'qui pro'; c. 31, Z. 13 'promeruit'; Z. 15 'missa'; Z. 16 'ibidem unusquisque'; Z. 23 'monstrat'; c. 33, Z. 1 'accipiuntur'; Z. 2 'ac progenitorum'; Z. 15 'die Iovis'; Z. 19 'dominican'; Z. 23 'ipsa'; Z. 24 'quia' st. 'qua'; Z. 25 'sic' st. 'sicut'; 'ipsa' fehlt; 'quia' st. 'qua'; Z. 26 'accepit'; Z. 29 'sol. LX'. 2) Abweichungen: C. 193, c. 8 (S. 20), Z. 1 'hoc capitulare' nach 'coercendis'; Z. 2 'tertio' st. 'IV'; Z. 4 'ab' st. 'ad'; Z. 5 'qui' st. 'is qui'; Z. 6 fehlt 'ei'; Z. 7 'qui' st. 'quod'. — C. 209 (II, S. 79 f.) 'rex' st. 'imperator' in der Ueberschrift; S. 80, Z. 9/10 kein Absatz; S. 80, Z. 10 'aut specialiter'. — C. 210 (II, S. 80 f.), c. 1, Z. 2 'Ticino'; Z. 3 'quam viva'; Z. 4 'flagrantem'; Z. 8 'qui' st. 'quia'. Text reicht bis 'qui cunc[ta]' Z. 9. 3) C. 175, c. 1 (II, S. 358), Z. 1 'domno', 'comitatur'; c. 3, Z. 1 'qui' st. 'quae'. 4) C. 165 (I, 329 f.), c. 1 Ueberschrift: 'De comitibus'; Z. 5 'exilium'; Z. 6 'comitis'; c. 2 Ueberschrift: 'de liberis hominibus'; Z. 2 'utilitate', 'fraudulenter'; Z. 3 'hostes'; Z. 6 'huiusmodi'; c. 3 Ueberschrift: 'de laicali ordine'; Z. 2 'comparaverit' st. 'emerit'; c. 4 Ueberschrift: 'de fratrum hereditate'; Z. 1 'seu'; Z. 5 'comes'.

(3) Jene Blätter unserer Hs., welche Theile aus Ansegis' Sammlung enthalten, sind an den Rändern vielfach abgeschnitten und weisen mehrfach Lücken des Textes auf. BI erstreckt sich von den Worten 'papae Gelasii' des Ans. I, c. 100 bis zur Ueberschrift von I, 104 'dividendis'¹; Doppelblatt 2 der Universitätsbibliothek von 'nonnulla' in I, 104 bis inbegriffen c. 115²; Doppelblatt 3 der Universitätsbibliothek von c. 138 bis inbegriffen c. 157³ — es müssen demnach zwei Blätter zwischen Blatt 2 und 3 der Universitätsbibliothek gelegen haben. Die beiden Doppelblätter BII der Staatsbibliothek heben mit den Schlussworten von Ans. IV, 57 '[redi]ens tributum' an und bringen den bekannten Text bis inbegriffen c. 70⁴. Als LXXI. Capitel der Sammlung Ansegis' folgt indessen unter der Ueberschrift 'ut nullus ex clero ad publica placita vel secularia iudicia trahatur' eine Verordnung, die uns bereits als c. 1 des Mantuaner Erlasses Karls d. Gr. (C. 93) bekannt ist⁵ und die uns noch als c. 14 auf Blatt AII begegnen wird. Hier besitzt aber die Vorschrift den bemerkenswerthen selbständigen Zusatz:

'quod si ipse comes adhuc huiuscemodi altercationi finem inponere nequiverit, nunciet imperatori vel regi et eius iuditio terminetur'.

Gewiss dürfen diese Worte nicht als willkürliche Beifügungen eines Schreibers gelten. Und da sie allen Hss. von C. 93 unbekannt, da sie auch in c. 14 auf AII nicht anzutreffen sind, so ist mit Bestimmtheit anzunehmen: die Vorschrift über den Gerichtsstand der Kleriker, wie sie in C. 93 auftrat, ward später, mit einem Zusatz versehen, wiederholt. Von wem und in welchem Zusammenhange, das entzieht sich allerdings unserer Kenntniss. — Wir sind nicht berechtigt, ein Gleiches von den beiden Capiteln anzunehmen, welche in unserer Hs. den Schluss des Textes von Ansegis bilden. Denn das, was auf BII als c. LXXII

1) Textvarianten: Ans. I, 100, Z. 4 'decerni' st. 'detrudi'; c. 103, Z. 4 'nutrirant'; Z. 5 'imbuantur', 'que' st. 'qui'; Z. 6 'missarum' st. 'missalem'; Z. 9 'et doceant et' st. 'edoceant et ut'. 2) I, 104, Z. 8 'tempore'; 112, Z. 2 fehlt 'et'; Z. 5 'alimoniae expresse precimus'; 113, Z. 2 'alio loco', 'observetur'; c. 115, Z. 3 fehlt 'et hic'. 3) c. 157, Z. 2 'non habent'; fehlt 'ut'; Z. 3 'et' st. 'ut'. 4) IV, 57, Z. 3 'tracturas'; 62, Z. 1 'et monendis et'; 63, Z. 2 fehlt 'ut'; 'ut nullam'; 64, Z. 1 fehlt 'missis dominicis et de'; c. 65 fehlt; c. 66, Z. 2 'id est' st. 'idem'; Z. 4 'his' st. 'is'; 70, Z. 5 'porcellum'. 5) Abweichungen von C. 93, c. 1 'vel subdiaconi'; Z. 4 'possessionibus suis'; Z. 6 'inter eos aliqua contentio'; 'quam' st. 'que'; Z. 7 'ipse iusserit, ipsa causa'; Z. 8 'comitem vel iudicem'; 'anteposita ut dictum est persona clerici'.

erscheint: 'ut ecclesiae baptismales a filiis ipsius ecclesie restaurantur', stimmt bis auf geringfügige Abweichungen¹ mit C. 93, c. 3 und mit c. 15 auf A II überein, das letzte Capitel aber ist gleichlautend mit C. 105, c. 9².

Der Abschrift von Ansegis' Sammlung — ohne Appendices — reiht sich der Anfang von C. 196 an. Der Text dieser umfangreichen Acten füllte zwei jetzt verlorene Blätter, welche die innerste Stelle einer Blattlage einnahmen, und erstreckte sich weiter über die beiden letzten Blätter von B II, ohne bis zum Schlusse zu gelangen. Er bricht mit 'praecipue sacerdotes domini' (Cap. II, S. 31, Z. 6) ab.

(1) Wohl das interessanteste Stück unserer Hs. ist Doppelblatt A. Da es nicht die innerste Stelle einer Blattlage einnahm, so bleibt uns der Schluss der auf A I und der Anfang der auf A II verzeichneten Verordnung unbekannt.

A I beginnt mit den letzten 6 Worten von C. 102, c. 2 und bringt als Capitel III bis XI Vorschriften, welche uns — allerdings in mitunter etwas abweichender Fassung — anderwärts bereits begegneten. Nämlich:

A I, c. 2 = C. 102, c. 2 (Pippin c. 801—810).

c. 3 = C. 91, c. 2 (Pippin c. 782—86). Abweichungen: Z. 1 'ecclesias et monasteria'; Z. 2 'stringantur'; der grössere Theil des Capitels 'Et si . . . exercitales' fehlt.

c. 4 = C. 91, c. 3. Abweichungen: Z. 1 'qui' st. 'que'; Z. 2 'mundia episcopalia'; 'et' fehlt; 'stringatur'; Z. 3 'in' st. 'ut'; Z. 4 'cuilibet sunt'; 'fratres vel sorores'; am Schluss Zusatz 'et providentia proprii episcopi'.

c. 5 = C. 95, c. 1 (Pippin c. 790). Abweichungen: Ueberschrift und Anfang gekürzt in 'de quibusdam autem in primo capitulo de senedochio iussit'; Z. 1 'ex senedochio' st. 'senedochia'; 'autem' st. 'ita'; Z. 2 'ipsi ex senedochia'; Z. 3 'voluerint'; Z. 4 'gubernandas' und Zusatz 'cum consultu proprii episcopi', der sich — was Boretius S. 200 unbeachtet liess — auch im lib. Pap. vorfindet; Z. 4 'et nobis' fehlt.

1) Z. 1 'a filiis ipsius ecclesie' st. 'ab his qui debent'; 'eius' fehlt; Z. 2 'Haec'; Z. 3 'pecunias'; 'iudicibus' st. 'magistris'; Z. 4 'homines' st. 'omnes'; 'ordinare'. 2) Raum für die Capitelzahl 73 war freigelassen, aber nicht ausgefüllt worden. Abweichungen von C. 105, c. 9: Z. 1 'aliquis'; Z. 2 'aliquod'; Z. 3 'sicut' st. 'similiter'; Z. 4 'cuiquam similiter'.

- c. 6 = C. 158, c. 6 (Lothar 822—23). Abweichungen: Z. 2 'vero eius quas'; Z. 3 'et . . . intromittantur' st. 'ut . . . intromittatur'.
- c. 7 = C. 180, c. 23 (Eugenii Conc. Rom. 826). Die Ueberschrift lautet hier: 'E senedochia et reliqua monasteria'; Z. 2 'existant'; 'utilitatem'; 'pertinentes ibi consistent'.
- c. 8 = C. 180, c. 27. Abweichungen: Z. 1 nach 'abbates' beide Male beigefügt 'vel abbatisse' und 'et abbatisse'; 'sint' st. 'sunt'; Z. 2 'stanti'; 'monasteriales abbatisse' st. 'monasteria tales'; Z. 3 'possit'; 'ita et'; 'neglegentiam'; Z. 4 'possit'; 'sacerdotale'; 'honorem' fehlt; Z. 5 'valeat'; 'neglecta' fehlt; Z. 6 'ut servant' st. 'observent'; 'regularium'; Z. 7 'observatores' st. 'delinqui'.
- c. 9 = C. 180, c. 28. Abweichungen: Ueberschrift fehlt; Z. 2 Zusatz 'et monacharum'; Z. 3 'abitum'; Z. 4 'unusquisque . . . ut qui' fehlt; Z. 5 'coerceantur'; 'ut' fehlt; 'quod defuerint'; 'monasterio'; Z. 6 'perspectum'; 'in alio'; 'voverit'; Z. 7 'habitu monacho se ostenderit'; 'totunderit'; Z. 9 'aliquis'; am Schlusse Zusatz: 'similiter et abbatisse'.
- c. 10 = C. 180, c. 29. Abweichungen: Ueberschrift fehlt; Z. 1 'feminam'; 'quae' fehlt; Z. 2 'optinente' st. 'sub obtemptu'; 'susceperunt'; 'vero' st. 'viro'; Z. 3 'monasteria assiduae'; Z. 4 'econtra'; Z. 5 'invente fuerint providentia episcopis propriis emendent'.
- c. 11 = C. 180, c. 32. Abweichungen: Ueberschrift fehlt; Z. 2 'Sicut enim monachus vel monacha que monasteria degerit . . . permittitur'; mit 'observant' Z. 4 schliesst das Blatt.

A II hebt an mit dem Schluss einer Vorschrift, welche unter den Bestimmungen des Chälonsers Reformconciles von 813 anzutreffen ist, und lässt Massnahmen folgen, welche, als Capitel XII bis XVIII bezeichnet, gleichfalls mit sonst bekannten Verordnungen übereinstimmen.

A II, c. 11 bis 13 = Concil. Cabill. II, c. 26. 19. 30; Mansi XIV, S. 98. 97. 99. Die Abweichungen im Wortlaut von c. 11 und 12 sind nur geringfügiger Art und können hier übergangen werden, weil uns ja keine neue, auf breiter hsl. Grundlage ruhende Ausgabe der Concilien vorliegt. Dagegen unterscheidet sich c. 13 beträchtlich von dem ihm entsprechenden Conc. Cab. II, c. 30 und schliesst

sich in seiner Fassung enger an C. 105, c. 12 an, d. i. an eine vom lib. Papiens. als Einzelcapitel Karls d. Gr. überlieferte Verordnung¹.

- c. 14 = C. 93, c. 1 (Cap. Mant. II. v. 787). Abweichungen: Z. 2 'clerico'; Z. 3 'ad iustitia tracti' st. 'adiudicati'; Z. 4 'seu propriis' fehlt; Z. 5 'percipere'; Z. 6 'inter eos contentio'; 'quam per se'; Z. 7 'ipse' fehlt; Z. 8 'comitem'; 'iudicem'; 'ante-posita ut dictum est persona'.
- c. 15 = C. 93, c. 3. Abweichungen: Z. 1 'eius' fehlt; Z. 3 'pecunias'; Z. 4 'homines' st. 'omnes'.
- c. 16 = C. 93, c. 4. Z. 2 'adiacentibus'; 'ullatenus'.
- c. 17 = C. 93, c. 5. Z. 1 'fraudem'; Z. 2 'vel per' st. 'nec pro'; 'ingenium'; 'per solam paupertatem'; 'necessitatem'; Z. 3 'terra'; 'incolunt'; 'collendas'; Z. 4 'ullam angariam'; 'servitium publicum vel privatum'; Z. 6 'primum'; Z. 7 'iustitias faciat'; Z. 8 'sicut' st. 'sin'; 'capitulari'; die Worte 'Ceteri . . . faciant' fehlen.
- c. 18 = C. 93, c. 6. Z. 1 'comites vel alii'; Z. 2 'redditiones vel collationes'; Z. 3 'propter' st. 'per'; 'sine pasta'; 'soleant'; Z. 4 'opera'; 'seminare, roncare, secare, carrare'. Bricht mit 'vel alias' Z. 5 ab.

Das Fehlen eines Anfanges gestattet uns leider nicht, zu erkennen, als was unsere Hs. diese beiden Stücke, deren Bruchtheile vorliegen, eigentlich ausgeben wollte. Aber müssen wir denn überhaupt die hier als Capitel 2 bis 11 und 11 bis 18 verzeichneten Vorschriften für Ueberreste von zwei einheitlichen Erlassen halten, oder sollen wir vielmehr annehmen, Irrthum und Willkür der Sammler und Schreiber habe hier zusammengeführt, was überhaupt gar nicht zusammen gehörte?

Dass oft Capitel aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange gelöst und von Schreibern willkürlich anderen Ver-

1) Conc. Cab. II, c. 30 lautet: 'Dictum nobis est, quod quidam legitima servorum matrimonia potestativa quadam praesumptione dirimant, non attendentes illud evangelium: Quod Deus coniunxit, homo non separet. Unde nobis visum est, ut coniugia servorum non dirimantur, etiamsi diversos dominos habeant; sed in uno coniugio permanentes dominis suis serviant. Et hoc in illis observandum est, ubi legalis coniunctio fuit et per voluntatem dominorum'. A II, c. 13 dagegen: 'Ut coniugia servorum non dirimantur, si diversos dominos habuerint, sed in uno coniugio permanentes dominis suis serviant. Si tamen ipsa coniunctio legalis fuit et per voluntatem dominorum iuxta illud in evangelio: quod Deus coniunxit, homo non separet'.

ordnungen beigelegt wurden, ist bekannt genug, und eine neue Untersuchung, welche sich mit der Entstehung einer Compilation von 181 Wormser Capiteln beschäftigt, zeigt besonders klar, wie Sammelfleiss des Einen, Irrthum und Kritiklosigkeit eines Anderen Massnahmen verschiedenster Herkunft zu einem Ganzen vereinten¹. Aber andererseits vermag der Umstand, dass alle Vorschriften von A in anderen Erlassen vorkommen, keineswegs ihre Zusammengehörigkeit auszuschliessen. Wurden doch überaus häufig ältere Verordnungen erneuert, Theile verschiedener Capitularien zu neuen Erlassen zusammengefasst. Sollte das nicht auch hier stattgefunden haben?

Das Eine scheint mir jedenfalls festzustehen: Die Einzelvorschriften, die uns in A begegnen, gehören nicht lediglich den oben angeführten Verordnungen C. 91. 93. 95. 102. 158 und 180 an. Bei A II, c. 13 zeigte der vom verwandten Conc. Cab. II c. 30 abweichende Wortlaut, zeigte die innigere Uebereinstimmung mit einer Karl d. Gr. zugeschriebenen Verordnung, dass A II, c. 13 nicht einfach von einem Schreiber den Beschlüssen des Chälonsers Concils entnommen sein kann, dass wir hier vielmehr zuversichtlich einen kaiserlichen oder königlichen Erlass vor uns haben, welcher nur mittelbar oder unmittelbar auf Conc. Cabill. II zurückging. Und dürfen wir nicht ein Gleiches auch bei den anderen Capiteln von A voraussetzen? Sollten wir nicht zu dem Schlusse berechtigt sein, dass die Vorschrift Conc. Cab. II, c. 30 bei ihrer Umwandlung in eine k. Verordnung eben bloss eine grössere formale Veränderung erfuhr als andere Massregeln desselben Concils und der römischen Beschlüsse von 826 und dass die letzteren eben diese Veränderung nicht benöthigten? Das anzunehmen, ist mindestens sehr wahrscheinlich. Und darin bestärkt uns die Beobachtung, dass jene Abweichungen, welche die Capitel von A gegenüber den mitunter in zahlreichen Hss. überlieferten Bestimmungen von C. 91. 180 etc. aufweisen, vielfach unserem Blatte allein eigenthümlich sind. Beruhen auch diese Abweichungen oft auf Lese Fehlern und Missverständnissen der Schreiber, mitunter sind sie doch auch von sachlich bedeutsamerer Art.

Trotz dieser Erwägungen möchte ich indessen durchaus nicht den bestimmten Schluss zu machen wagen: A überliefere uns die Mittelstücke zweier bisher unbekannter Capitularien, u. z. — wie die Benutzung von Conc. Cabill. II

1) Krause im N. Arch. XIX, S. 87 ff.

und C. 180 andeuten würde — Capitularien, von denen das eine frühestens dem letzten Jahre Karls d. Gr., das andere dem Zeitalter Ludwigs d. Fr. angehören könnte. Denn Manches spricht dagegen. So die Stelle 'in primo capitulo iussit', welche AI, c. 5 von C. 95, c. 1 entlehnte, so die Worte 'decrevit iste sacer conventus' in AII, c. 12, und besonders der Anfang von AII, c. 14 'volumus primo', welcher dem 1. Capitel von C. 93 entstammt und lediglich an der Spitze einer Verordnung verständlich ist. Aber ungenügende Verarbeitung der verschiedenen Vorlagen, Unebenheiten der Fassung begegnen auch sonst in Capitularien, ohne dass man darum den einheitlichen Charakter der betreffenden Verordnungen verdächtigen dürfte.

So möchte ich, nachdem alles erwogen wurde, diese Frage zunächst offen lassen und sie dem Herausgeber der Capitularien zur weiteren Betrachtung unterbreiten. Vielleicht vermag er hier mit Hilfe seiner besseren Kenntnis des Materials und seines Ueberblickes über die hsl. Ueberlieferungen sichere Antwort zu ertheilen. Der Apparat der Monumenta bietet wohl Hilfsmittel, die der Benutzer der neuen Ausgabe entbehren muss. Erwähnt doch Boretius zu C. 180, S. 370, dass einige Vorschriften der röm. Synode von 826 in Hss. der Capitularien vorkommen — eine Bemerkung, die wir nicht weiter verwerthen können, die aber auf Hilfsmittel hinweist, mittels welcher man die oben angeregte Frage vielleicht erledigen kann. Wenn man weiss, welche Hss. Einzelcapitel von C. 180 bringen, in welchem Zusammenhange und in welcher Reihenfolge das geschieht, wenn man dabei das Verwandtschaftsverhältnis der Hss. beachtet, dann dürfte auch Gewissheit zu erlangen sein, ob Theile von C. 180 einer kais. Verordnung zu Grunde lagen u. dgl. Bietet vielleicht Cod. Goth. 84 Aufschluss? Er zeigt an einigen Stellen merkwürdige Uebereinstimmung mit unserer Hs., an anderen allerdings wieder beträchtliche Abweichungen von derselben¹. Aber auch eine bloss theilweise Verwandtschaft kann für diese und andere Fragen der Capitularienkritik von Wichtigkeit sein.

Und diese Beobachtung veranlasse eine Schlussbemerkung allgemeinerer Art.

1) C. 175 u. C. 209 sind uns nicht nur allein von diesen beiden Hss. überliefert, sondern erscheinen in derselben Einordnung: C. 163. 175. 165 und C. 193. 209. 210. Dagegen werden C. 224. 273 nur von Clm. 29084, nicht auch von Goth. 84 gebracht, und die Sammlung Ansegis' ist verschieden behandelt, vgl. Cap. I, S. 291, n. 16 u. 27.

Dem Leser dieser Mittheilungen wird aufgefallen sein, dass Clm. 29084 im 1. Bd. der Capitularien nicht hinreichend verwerthet wurde. Die spätere Entdeckung der Münchener Fragmente vermag das allein nicht zu rechtfertigen. Ward doch unter den Codices, die C. 180 und Ansegis überliefern, auch unsere Hs. angeführt, aber trotzdem nicht durchgehend benutzt. Ja der einmalige Hinweis auf eine ganz willkürlich herausgegriffene abweichende Stelle in C. 180, c. 23 erweckt den Anschein einer Benutzung, die nicht erfolgt war, und erzeugt dadurch geradezu ein falsches Bild von der Beschaffenheit der Hs. Diese mitunter mangelhafte Wiedergabe hsl. Verschiedenheiten aber beruht nicht bloss auf einem Versehen des Herausgebers, sondern vornehmlich auf einer Anwendung von nicht ganz richtigen Grundsätzen der Edition. Das hat bereits Krause (N. Arch. XVI, 423 f.) hervorgehoben. Boretius legte eben den Textvarianten nur verhältnismässig geringe Bedeutung bei. Denn er überschätzte die willkürliche Thätigkeit derjenigen, welche Capitularien sammelten und abschrieben, und er unterschätzte deshalb den Werth handschriftlicher Verschiedenheiten. Eine sorgsamere Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten wird zwar die Hauptergebnisse jener Untersuchungen nicht umstossen, welche Boretius im 1. Bd. der Capitularien niedergelegt hat, dürfte aber im einzelnen noch manche Berichtigung begehren.
